

Satzung

Neufassung, beschlossen in der MV am 06.09.2019 und am 29.10.2021

Neufassung 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Pfälzer Künstler e.V. (APK e.V.).

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer VR 1481 eingetragen, er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2 Zweck der APK

1. Der Verein APK fördert die Freiheit künstlerischen Schaffens. Er unterstützt ohne Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung oder Schule die Interessen der Bildenden Künstlerinnen und Künstler, die durch Herkunft oder Wohnort mit der Pfalz verbunden sind.
2. Er führt Ausstellungen seiner Mitglieder durch, pflegt Kontakte zwischen Öffentlichkeit und Künstlern/Künstlerinnen und ermöglicht den künstlerischen Gedankenaustausch.
3. Der Verein fördert die Interessen seiner ordentlichen Mitglieder in kulturpolitischer und sozialer Hinsicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in der APK

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliches Mitglied kommen natürliche Personen in Betracht, die bildnerisch, künstlerisch oder kunsthistorisch/ -vermittelnd tätig sind und eine kontinuierliche Ausstellungspraxis mit einer eigenständigen künstlerischen Position /Aussage aufweisen können.
Fördermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Kunst und die Künstler/Künstlerinnen in der Pfalz individuell oder materiell unterstützen. Diese müssen bei öffentlicher Nennung der Vereinsmitgliedschaft den Hinweis „Fördermitglied der APK“ führen.
Natürlichen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft einschließlich eines Ehrenvorsitzes verliehen werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Ihnen wird als Ehrung die apk-Medaille verliehen.
3. Mögliche Mitglieder müssen sich beim Vorstand schriftlich bewerben. Zur Bewerbung als ordentliches Mitglied ist ein Nachweis über das künstlerische Schaffen erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich der Einspruch beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zusage.

6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

6.1. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Für das laufende Kalenderjahr ist der Jahresbeitrag voll zu entrichten.

6.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) der Jahresbeitrag nicht ordnungsgemäß bis zum Ablauf des dritten Monats nach Zahlungsaufforderung beglichen wurde und der Zahlungsausgleich auch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt einer Mahnung erfolgt. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- b) Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Ansehen und/oder den Interessen des Vereins bzw. seiner Mitglieder zu schaden; dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Mitglied gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt oder ein ähnlich wichtiger Grund vorliegt (Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, Verleumdung der Organmitglieder, Verursachung von Mitgliederzwistigkeiten o. ä.); über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, nach Anhörung des Mitgliedes.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch die jeweilige Beschlussfassung mit sofortiger Wirksamkeit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er ist ein Mindestbeitrag und wird zu Jahresbeginn fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied die Beitragszahlung ganz oder teilweise zu erlassen oder aber zu stunden, soweit ein besonderer Grund hierfür vorliegt. Der Vorstand entscheidet hierbei mit einfacher Mehrheit.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der APK

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon kann maximal ein Mitglied Fördermitglied sein
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- sowie bis zu 4 Beisitzern.

Vorstandsmitglieder müssen in der Mehrheit ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB, i.S. §3 Nr. 26a EStG) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands des Vereins, der steuerlichen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

2. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.

Er ist insbesondere dazu verpflichtet:

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen

- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu veranlassen oder auszuführen. Der Vorstand kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.
- c) Jahresberichte für die Mitgliederversammlung zu verfassen
- d) über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes in dem ihm übertragenen Fall zu beschließen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind. Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein anstehender Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtsperiode wählen.

§ 7 Die Vorsitzenden

1. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen, sie sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

2. Einer der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er/Sie beruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich ist oder 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

3. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer 2-wöchigen Einberufungsfrist. Die Ladungsfrist kann bei Dringlichkeit verkürzt werden, wenn ein Nachteil für den Verein bei Einhaltung der regulären Ladungsfrist zu befürchten ist. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss ausdrücklich hingewiesen werden. Über die Dringlichkeit ist nach Beginn der Vorstandssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.

4. Die Verletzung von Form und Frist einer Ladung eines Vorstandsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Vorstandsmitglied zur Sitzung erscheint.

§ 8 Der Schriftführer/die Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat insbesondere über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und deren jeweilige Beschlüsse Niederschriften anzufertigen.

Der Schriftführer/die Schriftführerin sammelt die angefertigten Niederschriften und darüber hinaus auch den Schriftverkehr des Vorstandes in einem Vereinsarchiv.

§ 9 Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

1. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet im Einvernehmen mit den Vorsitzenden das Vereinsvermögen und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt die Mitgliederliste. Er/Sie ist als besonderer Vertreter/besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB befugt, Gebühren und Mitgliedsbeiträge des Vereins entgegenzunehmen.

2. Zahlungen für den Verein darf er/sie nur in Ausführung von Vorstandsbeschlüssen oder auf Anweisung oder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten.

3. Er/Sie hat dem Vorstand jederzeit auf Verlangen und der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft im Rahmen eines Berichtes zu erstatten.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören. Sie werden anlässlich der Wahl eines neuen Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer/eine andere Kassenprüferin zu wählen.

2. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt es, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Das Ergebnis jeder Prüfung ist in den überprüften Büchern zu vermerken und mit Unterschrift zu versehen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Als höchstes Willensbildungsorgan obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes: Es ist zulässig, ein bei der Wahl abwesendes Mitglied in den Vorstand zu wählen, wenn dieses sein schriftliches Einverständnis dazu beim amtierenden Vorstand hinterlegt hat.
- b) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung des Geschäftsberichtes, der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Festlegung der Beitragsordnung
- d) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 der Satzung
- e) Wahl eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenvorsitzenden
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen als

- a) ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf

- a) Beschluss des Vorstandes
- b) Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder

3. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Soweit Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins vorgesehen sind, muss hierauf neben der vorläufigen Tagesordnung gesondert hingewiesen werden. Bei Satzungsänderungen ist deren Wortlaut in geeigneter Weise bekanntzumachen.

4. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss in mindestens folgende Gegenstände enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die geprüfte Jahresabrechnung
- d) Aussprache über den Vorstandsbericht
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) vorgesehene/vorgeschriebene Wahlen und Neuwahlen

Die Tagesordnung jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Gegenstände enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Aussprache
- d) Abstimmungen/Beschlüsse

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder.

5.1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines anwesenden Mitglieds sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Generell entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Feststellung eines Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

5.2. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der

anwesenden Mitglieder.

§ 12 Liquidation der APK

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fungieren der/die Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Etwaiges verbliebenes Vermögen des Vereins wird einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit vergleichbarem Vereinsziel – Förderung der Kunst – zugeführt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.09.2019 und vom 29.10.2021 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern in Kraft.